

4828/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5104/J - NR/1998 betreffend Exmatrikulation von Studentinnen an der Pädagogischen Akademie, die die Abgeordneten Dr. Susanne Preisinger und Kollegen am 4 November 1998 an mich richteten wird wie folgt beantwortet:

Zunächst ist dazu Folgendes festzuhalten:

Die Pädagogische Akademie führt in der Inskriptionswoche die Eignungsfeststellung für die Erstsemestrigen durch (STO - Studienordnung der PA 1995, III. Abschnitt - Aufnahme und Inskription)

§ 16 Festlegung der fachlichen Eignung:

- (1) Bis zum Ende der Immatrikulationsfrist ist die fachliche Eignung ... festzustellen.
... so sind geeignete Fachkommissionen zur Beurteilung der fachl. Eignung ... einzusetzen.
- (2) Hinsichtlich der fachlichen Eignung sind insbesondere
 - e) die erforderliche sportliche Eignung zu beurteilen
- (3) Werden bezüglich der fachl. Eignung als behebbare Mängel festgestellt, so ist zu deren Behebung eine angemessene Frist zu setzen, die höchstens bis zum Ende des ersten Studienabschnittes reichen darf. Sind die Mängel bis zum Ende des ersten Studienabschnittes nicht behoben ist die Fortsetzung im gewählten Studiengang nicht möglich. ... so hat die Direktion die Exmatrikulation durchzuführen.

Die Pädagogische Akademie des Bundes in Vorarlberg hat für die Durchführung der Eignungsfeststellung (Beobachtung verschiedener Fertigkeiten) sowie für deren Beurteilung eine sehr kompetente Fachkommission national und international erfahrener SportkollegInnen eingesetzt Diese hat bei einigen Studierenden Mangel festgestellt welche jedoch mit Training - Trainingsmöglichkeiten werden den Studierenden unter Anleitung von ProfessorInnen geboten behebbare sind Deshalb wurde den Studierenden gemäß § 16 (3) der STO eine Frist bis 10.7.98 eingeräumt.

Nur zwei Studierende der Studienanfänger haben bis zu diesem Zeitpunkt die festgestellten Mängel nicht beheben können. Nach Vereinbarung mit den zuständigen ProfessorInnen und der Direktion wurde den Studierenden eine Verlängerung der Frist bis zu Beginn des Wintersemesters 98/99 gewährleistet.

In einem Gespräch verwies AV Prof. Reinhard Müller die Studierenden auf die Studienordnung und teilte ihnen das Entgegenkommen seitens der PA mit dem Hinweis, dass sie diese Information noch schriftlich bekommen werden, mit. Zur beiderseitigen (Direktion und Studierende) Klarstellung verfasste die Direktion ein Schreiben, welches den Sachverhalt, den Aufschub und die Hinweise auf die STO enthält. Dieses Schreiben sollten die Studierenden durch ihre Unterschrift zur Kenntnis nehmen. Diese, sehr korrekte administrative Vorgangsweise wird von Studierenden und Lehrenden sehr hoch geschätzt. Die betroffene Studierende, die den beidseitig einvernehmlich vereinbarten Sachverhalt nicht schriftlich zur Kenntnis nehmen wollte, war nie berufstätig. Überdies wurde an der PA des Bundes in Vorarlberg noch nie ein/e Studierende/r auf Grund eines nicht erbrachten "Felgaufschwunges" (korrekter Fachausdruck: Hüftaufschwung) exmatrikuliert.

1. Ist Ihnen der dargestellte Sachverhalt bekannt?

- Wenn ja, seit wann?
- Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Mir ist der oben angeführte Sachverhalt bekannt.

2. Halten Sie es für vertretbar, die genannten Studentinnen, die zuvor berufstätig waren und denen zurecht ein Stipendium zugesprochen wurde, lediglich wegen Nichterbringens des Felgaufschwunges zu exmatrikulieren?

Antwort:

Jene Studentin, welche die schriftliche Mitteilung des Studienbüros durch Gegenzeichnung nicht zur Kenntnis nehmen wollte, war nie berufstätig. Sie ist auch nicht Bezieherin eines Stipendiums, weil sie nach 2 - semestrigem Jusstudium und 12 - semestrigem BWL - Studium nicht mehr berechnete Stipendiumsempfängerin sein kann.

3. Werden Sie den Direktor der Pädagogischen Akademie in Feldkirch anweisen, zukünftig den Studenten und Studentinnen von den von ihnen unterzeichneten Schriftstücken eine Kopie - eventuell unter Ersatz der Kosten - zu überlassen?

- Wenn ja, wann wurde der Direktor von Ihnen diesbezüglich angewiesen?
- Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Es entspricht den administrativen Gepflogenheiten der Pädagogischen Akademie Feldkirch unterfertigte Schriftstücke dem Unterzeichnenden selbstverständlich - ohne Ersatz der Kosten - zu überlassen. Im gegebenen Falle wurde das Schriftstück (Mitteilungen zum Terminaufschub) im Studienbüro vor Zeugen zur Kenntnis genommen, jedoch nicht unterzeichnet. Die Studentin war somit informiert, ein Überlassen des Schriftstückes wurde aber gegenstandslos.

4. Sind Ihnen gleichgelagerte Fälle an anderen Pädagogischen Akademien in Österreich bekannt?

Antwort:

Es sind mir keine ähnlichen Beschwerden an anderen Pädagogischen Akademien bekannt.

5. Werden Sie wegen der gewählten Vorgangsweise des Direktors - Unterdrucksetzen von Studentinnen zwecks Erzwingen einer Unterschrift - ein Disziplinar - Untersuchungs - verfahren einleiten?

- Wenn ja, wann?
- Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Der Direktor der PA - Feldkirch hat niemanden unter Druck gesetzt. Nach der oben angeführten Sachverhaltsdarstellung sehe ich mich zu keinerlei weiteren Schritten veranlasst.